

BGer 1C_735/2024 vom 31. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_735_2024

FR: TF 1C_735/2024 du 31 janvier 2025

IT: TF 1C_735/2024 del 31 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens betreffend eine Baubewilligung wies das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau ein Sistierungsgesuch der A._____ AG mit Verfügung vom 18. November 2024 ab.

E. 2

Dagegen erhob die A._____ AG mit Eingabe vom 18. Dezember 2024 Beschwerde beim Bundesgericht. Das Bundesgericht führte keinen Schriftenwechsel durch, zog jedoch die vorinstanzlichen Akten bei. Das Verwaltungsgericht wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es am 6. Januar 2025 das Urteil in der Sache gefällt habe, womit die Beschwerde wohl gegenstandslos geworden sei. Das Bundesgericht gab der Beschwerdeführerin Gelegenheit, sich zur Frage der Gegenstandslosigkeit und der Kostenregelung zu äussern, und mitzuteilen, ob sie an ihrer Beschwerde festhalte. Die Beschwerdeführerin erklärte, sie halte an ihrer Beschwerde fest.

E. 3

Wie es sich mit der Frage der Gegenstandslosigkeit verhält, kann offenbleiben, da die Beschwerde von Anfang an die Sachurteilsvoraussetzungen nicht erfüllte.

Gegen den hier angefochtenen Zwischenentscheid ist die Beschwerde an das Bundesgericht nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll. Diese Ausnahme ist restriktiv zu handhaben (BGE 144 III 475 E. 1.2). Dabei obliegt es der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheids erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich ist (BGE 142 V 26 E. 1.2).

Es liegt nicht auf der Hand, dass die Abweisung des Sistierungsgesuchs durch die Vorinstanz die erwähnten Voraussetzungen erfüllt. Die Beschwerdeführerin äussert sich dazu in ihrer Beschwerde nicht.

E. 4

Vor diesem Hintergrund ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Da dies offensichtlich ist, ist dafür der Einzelrichter oder die Einzelrichterin im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG zuständig.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.